

Mitteilung an die Medien

Betriebsratsvorsitzende der Filiale Maintal soll fristlos gekündigt werden

Tabula rasa bei Real?

Hanau, 7. März 2014 – Bekanntgabe der Schließung von zwölf Filialen und offen unternehmernahe Kandidatenlisten bei Betriebsratswahlen – in diesen Zusammenhang könnte die vehement betriebene Entlassung der Betriebsratsvorsitzende des Real-Marktes Maintal-Dörnigheim gestellt werden. Nina S. ist dort seit 1998 als Verkäuferin tätig und seither **gewerkschaftlich sowie über Jahre im Betriebsrat engagiert**. Im Februar erhielt sie während ihres Urlaubs die fristlose Kündigung ohne nähere Angaben zu den Gründen. Diese erläuterte Real erst bei der gestrigen Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht Offenbach.

Der Betriebsratsvorsitzenden wird angelastet, auf einer Betriebsversammlung Ende Januar ihre „Schweigepflicht“ zu einem innerbetrieblichen Vorfall verletzt und diesen durch Unwahrheiten ergänzt zu haben, um den Marktleiter betriebsöffentlich zu diskreditieren. Während ihres Urlaubs wurde **Nina S. durch den ohne sie tagenden Betriebsrat ihres Amtes enthoben**, der Wahlvorstand „entfernte“ sie anschließend aus seinen Reihen und soll sie außerdem als Kandidatin von der Liste der Wahlbewerber für die Betriebsratswahl am 12. März gestrichen haben.

Einerlei, wie ein solches Verhalten der verantwortlich handelnden Personen vor Gericht zu werten sein wird, passten der **Real-Geschäftsleitung diese Entscheidungen des Betriebsrates und des Wahlvorstands wohl sehr gut ins Konzept**, um ihren Vorwand zu stützen, Nina S. „auf die Straße zu werfen“. Das Arbeitsgericht wird sich am 10. Juni 2014 im Kündigungsschutzprozess mit den gegen die Betriebsratsvorsitzende erhobenen Vorwürfen auseinandersetzen.

Doch bis dahin vergeht nicht nur viel Zeit, sondern soll auch die Neuwahl des Betriebsrates stattfinden. Da das „Entfernen“ von Nina S. aus dem Wahlvorstand und von der Kandidatenliste nicht nur als eine Unverschämtheit, sondern auch als eine Verletzung der demokratischen Rechte anzusehen ist, wird **ver.di mit einem Eilverfahren versuchen, die Betriebsratswahl zu stoppen**. Auch wenn die Real-Geschäftsleitung, der Betriebsrat und der Wahlvorstand ihr Urteil über die Betriebsratsvorsitzende schon gesprochen oder verabredet haben mögen, so bleibt eine rechtswirksame Entscheidung über die Kündigung dennoch dem Arbeitsgericht vorbehalten.